

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 16 (1945)
Heft: 9

Artikel: Die Auftragsbestätigung in juristischer Beleuchtung
Autor: W.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

| Ursache | Erfolg | |
|------------------------|--------|---------|
| | Knaben | Mädchen |
| 2. Milieu | 90,5% | 100% |
| 3. Mischung von beiden | 54 % | 69% |
| 1. Veranlagung | 10,4% | 40% |

Aus dieser Tabelle ist ohne weiteres erkennbar, daß die Veranlagung den Erziehungsbestrebungen Schranken entgegengesetzt, die die Erfolgsaussichten deutlich einengen. Die erste Gruppe umfaßt die große Masse der Anlagedefekten, der Rückfälligen, die ihr Leben lang den Behörden zu schaffen geben. Sie sind mit angeborenem Schwachsinn und Psychopathien aller Art oder organischen Nervenkrankheiten behaftet und stammen beinahe ausschließlich aus erblich belasteten Familien. Es zeigt sich, daß anlagegeschädigte Mädchen eher günstig zu beeinflussen sind als Knaben. — Eine Sonderstellung nehmen die durch Sekretionsstörungen und schlummernde Krankheiten bedingten Fälle ein, die aber nach erfolgter Heilung den Hang zur antisozialen Handlung abstreifen.

In der zweiten Gruppe figurieren die Jugendlichen, die in einem schwachen Augenblick einer Konfliktsituation erlegen sind. Mangelnde häusliche Aufsicht und Erziehung, Wohnungselend, Alkoholismus, mißliche Familienverhältnisse sind oft die äußeren Ursachen, die den Verfall zur Verwahrlosung begünstigen. Durch einen Milieuwechsel kann die Entwicklungsstörung — wie

die Tabelle zeigt — weitgehend behoben und dauernd verbannt werden.

Ueberraschenderweise deckt sich die Zusammenstellung Fischers weitgehend mit den aufsehenerregenden statistischen Resultaten, die der Basler Jugendstaatsanwalt Dr. Frey vor einiger Zeit bekanntgab. Darnach waren von 1238 jugendlichen Kriminellen, die der Jugendstaatsanwaltschaft im Laufe von 4 Jahren zu schaffen gaben, 1067 Verzeigte (68%) leichte, meist einmalige Fälle, die restlichen 171 Verzeigten (14%) jedoch vorsorgungsreif und ohne Ausnahme zugleich auch erbbelastet.

Für die Praxis der Fürsorgemaßnahmen und Fürsorgeerziehung ergibt sich folgende Forderung: Für Milieugeschädigte genügt Milieuveränderung (Familierversorgung); eine Besserung ist mit 90—100% Sicherheit zu erwarten. Für Anlagegeschädigte ist der regulierende Einfluß eines Milieuwechsels auf die abnorme Anlage nur in beschränktem Ausmaß wirksam. In vielen Fällen — besonders bei der männlichen Jugend — versagen alle Erziehungsmittel.

An diese Situation wird man sich erinnern müssen, wenn die zum Teil hochgehenden Forderungen (für Basel allein wünscht man Bauten im Betrage von etwa 12 Millionen Franken) von neuen Versorgungsanstalten diskutiert werden.

Aus: Die Tat, Nr. 328/1944.

ae.

Die Auftragsbestätigung in juristischer Beleuchtung

Im geschäftlichen Verkehr ist es vielfach üblich, einen abgeschlossenen Kaufvertrag schriftlich zu bestätigen, d. h. daß der die Offerte (d. i. die mündliche oder schriftliche Bestellung) Annehmende den erteilten Auftrag bestätigt. Meistens ist es nun so, daß der Lieferant Preislisten versendet, welche rechtlich als Aufforderung an den Empfänger, ein Angebot zu machen, zu betrachten sind. Wenn also der Empfänger einer Preisliste eine Bestellung aufgibt, so ist diese das Angebot, dem zum Zustandekommen des Kaufvertrages noch die Annahme seitens des Lieferanten folgen muß. Es kommt natürlich auch vor, daß der Lieferant ein direktes Angebot macht, so daß die Bestellung des Auftraggebers der Annahme gleichkommt. In den nachfolgenden Ausführungen soll nun der erste Fall, wo also die Bestellung des Auftraggebers das Angebot bedeutet, einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Es entstehen oft Zweifel darüber, ob die schriftliche Auftragsbestätigung zum Zustandekommen eines Kaufvertrages erforderlich ist oder nicht. Schon oft sind wegen Fehlens einer Auftragsbestätigung Prozesse geführt worden, in denen sich der Lieferant auf den Standpunkt gestellt hat, er habe das Angebot (d. h. die Bestellung) des Anbietenden nicht angenommen, da er den Auftrag ja nicht schriftlich bestätigt habe.

Dieser Standpunkt ist jedoch falsch. Wenn der Kaufvertrag mündlich abgeschlossen wird, so ist es schon von vornherein klar, daß nicht erst die schriftliche Auftragsbestätigung des Annehmenden

zum Zustandekommen des Kaufvertrages führt; denn die Annahme, die dem Angebot folgt, muß sofort erfolgen. Wenn also das Angebot mündlich abgegeben wird und die Annahme in der gleichen Form sofort folgt, so leuchtet es ein, daß damit der Kaufvertrag rechtswirksam wird und nicht erst mit der weitverbreiteten geschäftlichen Uebung der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Wird nun ein Angebot (eine Bestellung) schriftlich abgegeben, so muß die Annahme gleichfalls sofort erfolgen, d. h. in diesem Falle in einer Zeit, welche unter regelmäßigen Umständen und unter Berücksichtigung einer entsprechenden Ueberlegungsfrist erforderlich ist. Da über diese zur Annahme erforderliche Zeit häufig Streitigkeiten entstehen, ist es in der Praxis meist so, daß der Anbietende die Frist bestimmt, innerhalb der er die Annahme erwartet. Auf diese Weise steht es unstreitig fest, daß die Annahme vor Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt sein muß, andernfalls der Kaufvertrag nicht zustandekommt. In dem Falle, wo der Anbietende eine solche Frist nicht gesetzt hat, kann der Kaufvertrag nur dann rechtswirksam werden, wenn die Antwort (d. h. die Annahme) in der unter regelmäßigen Umständen erforderlichen Zeit eingeht. Ist das nicht der Fall, kommt ein Kaufvertrag überhaupt nicht zustande, da das Stillschweigen auf ein abgegebenes Angebot regelmäßig rechtlich als Ablehnung aufzufassen ist.

Jedoch gibt es Ausnahmen, wo das Stillschwei-

gen auch das Gegenteil, also die Annahme, bedeuten kann. Eine solche Ausnahme ist z. B. dann gegeben, wenn nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Rechtsverkehr der Anbietende erwarten darf, eine Antwort zu erhalten, falls sein Angebot keinen Anklang findet. Läßt also der Lieferant, dem ich eine schriftliche Bestellung aufgegeben habe, nichts von sich hören, so darf ich annehmen, daß er mein Angebot angenommen hat, andernfalls muß ich von ihm eine Nachricht erhalten, warum er meinen Auftrag nicht ausführen will oder kann. Dieser letzte Fall dürfte der im Geschäftsverkehr am häufigsten vorkommende sein. Mithin ist, wenn der Lieferant meiner Bestellung keine Antwort folgen läßt, der Kaufvertrag rechtmäßig bereits zustande gekommen, da das Stillschweigen des Lieferanten in diesem Falle als Annahme auszulegen ist.

Daraus folgt, daß die im Geschäftsverkehr vielfach übliche Auftragsbestätigung nicht die Annahme des Angebots bedeutet! Vielmehr ist die Auftragsbestätigung nur als Beweissicherung zu würdigen. Der Lieferant bedient sich der üblichen schriftlichen Auftragsbestätigung, um sich ein urkundliches Beweismittel darüber zu verschaffen, daß ein Kaufvertrag tatsächlich zustande gekommen ist.

Die Auftragsbestätigung ist also rechtlich überflüssig!

In einem einschlägigen Rechtsfall lagen die Dinge wie folgt:

Die Beklagte hatte in ihrem Angebot den Satz aufgenommen: „Obenstehendes Angebot ist freibleibend bis zur definitiven Auftragsbestätigung durch uns.“ Hier ging also das Angebot von der Lieferfirma aus, und die Bestellung des Vertragskontrahenten würde die Annahme des Angebotes bedeutet haben, wenn nicht der Anbietende dargetan hätte, daß er sich erst mit der endgültigen Bestätigung des Auftrages vertraglich binden wollte. Diese Klausel des Anbietenden ist an sich durchaus in der Ordnung, und der Kaufvertrag bleibt durch die Worte „freibleibend bis zur endgültigen Auftragsbestätigung“ vorläufig so lange in der Schwebe, bis das in der Klausel angekündigte Rechtsgeschäft eintritt und damit die Rechtswirksamkeit des Vertrages begründet. Jedoch — so sagte der Gerichtsscheid — erfordert eine Bestätigung in diesem Sinne nicht den Gebrauch bestimmter Worte! Das Fehlen der formellen Auftragsbestätigung ist vielmehr belanglos, wenn sich aus der Korrespondenz der Parteien die Tatsache der Einigung über den Kaufabschluß ergibt. Und aus dem zur Behandlung stehenden Rechtsfall ergab sich zweifelsfrei, daß beide Parteien eine vertragliche Verpflichtung eingegangen waren; dies ging nämlich aus dem Briefwechsel der Parteien genügend klar hervor. W. M.

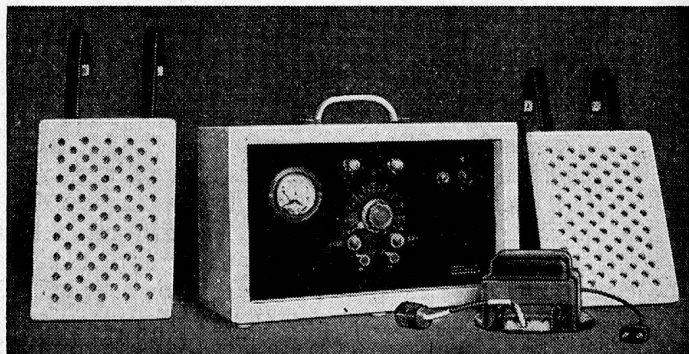
Hydroelektrische Vollbäder von Baldur Meyer, dipl. Elektrotechniker, Zürich 8

Zu den bewährten ältern Methoden der Elektrophysiotherapie gehört das hydroelektrische Vollbad. Seiner Natur nach eignet es sich vorwiegend für Spitäler und für Bade- und Massage-Institute.

Die erfrischende und beruhigende Wirkung von Bädern und Kräuterbädern erfährt durch das gleichzeitige Hinzutreten eines fein dosierten und ausgeglichenen Gleichstromes eine erhebliche Verstärkung, wirkt doch Gleichstrom als solcher beruhigend und krampflösend. Unter dem Einfluß des Gleichstromes dringen zudem Bestandteile des Kräuterzusatzes elektrolitisch in den Körper ein, was sich als dritte therapeutische Komponente günstig auswirkt. Schlaflosigkeit, Nervenschmerzen, rheumatische Erkrankungen, Nervenentzündungen, Ischias und nervös bedingte Schwächezustände sind einige Hauptindikationen für diese Kombinationstherapie. Die Erfolge sind oft überraschend, schon ein einziges Bad kann eine erhebliche Besserung bringen.

Die technische Ausführung einer hydroelektrischen Vollbadeanlage erfordert besondere Sorgfalt. Elektromedizinische Apparate müssen überhaupt sehr sorgfältig gebaut sein, wird doch hier im Gegensatz zu andern Anwendungen der Elektrizität der Strom direkt in den Menschen hinein geleitet.

Die hier abgebildete, in unserm Atelier entwickelte und seit Jahren bewährte Apparatur enthält einen Gleichrichter mit sorgfältig durchgebildetem Siebkreis und stufenloser Potentiometer-Regulierung. Der Gleichrichtertransformator ist mit einer doppelt so stark wie üblichen Isolation ver-



sehen, die gegen Feuchtigkeit getränkt ist und 20 000 Volt Prüfspannung aushält. Um ganz sicher zu gehen, ist zudem dem ganzen Apparat ein separater Transformator mit 2 ebenfalls voneinander mit 20 000 Volt isolierten Wicklungen vorgeschaltet, der außerhalb des Baderaumes placiert wird, so daß der Baderaum überhaupt nur erdschlußfreien Strom erhält. Auf diese Weise ist trotz der feuchten Baderaumatmosfera die elektrische Sicherheit von Patient und Personal gewährleistet. Der Apparat ist handlich und kann leicht in verschiedenen Baderäumen benutzt werden. Die Elektroden bestehen aus Aluminiumplatten mit Isoliergittern und können in jede Badewanne eingehängt werden. Je nach Wunsch werden 2—6 Stück verschiedener Größe mitgeliefert. Mit Hilfe eines über die Wanne gelegten Doppel-T-Stückes aus Holz können die Elektroden auch in der Mitte des Wassers placiert werden, so daß mit relativ